Amtsblatt der Stadt Leverkusen



18. Jahrgang 13. Mai 2024 Nummer 13

Inhaltsverzeichnis				
74.	Öffentliche Wahlbekanntmachung, hier: Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	89		
75.	Öffentliche Wahlbekanntmachung, hier: Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024, Briefwahlvorstände	91		
76.	Öffentliche Wahlbekanntmachung, hier: Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024, Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, Erteilung von Wahlscheinen	92		
77.	Öffentliche Bekanntmachung für den Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen, hier: Einladung zur 5. Sitzung (19. TA) der Schulverbandsversammlung am 05.06.2024, 17:00 Uhr, im Schulgebäude Stauffenbergstraße, 51379 Leverkusen	95		
78.	Öffentliche Bekanntmachung für die Jagdgenossenschaft Bergisch Neukirchen, hier: Beschluss vom 14.03.2024	96		
74.	Öffentliche Wahlbekanntmachung, hier: Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024			

Wahlbekanntmachung

- 1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Die kreisfreie Stadt Leverkusen ist in 108 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke sind beginnend bei Nr. 111 bis Nr. 394 nummeriert. Aus der ersten Ziffer ist der Stadtbezirk, aus der ersten und zweiten Ziffer ist der Kommunalwahlbezirk erkennbar, zu dem der Wahlbezirk gehört. Die Kommunalwahlbezirke sind in 38 Briefwahlbezirke unterteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05. bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 09.06.2024 um 14.30 Uhr in der Käthe-Kollwitz-Schule, EG und 1. OG, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen, zusammen.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40,

51311 Leverkusen, 🕿 0214/406-8883, 🖃 0214/406-8879, 🖳 amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbe-Bezug: reich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselo-

> hestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101. Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

- 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:
 - a) die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie
 - b) jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und
 - c) rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Auf die Stimmzettel in den Wahlbezirken 154, 331, 351 und 365 sind für wahlstatistische Erhebungen in der oberen linken Ecke Kennzeichner nach Geschlecht und jeweils 6 Altersgruppen in der Form von Kennbuchstaben aufgedruckt. Zu den wahlstatistischen Erhebungen hängt im Wahlraum eine gesonderte Bekanntmachung aus. Bei allen Stimmzetteln ist die obere rechte Ecke abgeschnitten, damit ihn Sehbehinderte ohne fremde Hilfe in eine Braille-Schriftschablone einlegen können.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein der Stadt Leverkusen haben, können an der Wahl in Leverkusen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Leverkusen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leverkusen, 19. April 2024 gez. Richrath Oberbürgermeister

75. Öffentliche Wahlbekanntmachung, hier: Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024, Briefwahlvorstände

Wahlbekanntmachung

- 1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
- 2. Gemäß § 7 Nr. 5 Europawahlordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 38 Briefwahlvorstände für das Gebiet der Stadt Leverkusen am Wahltag um 14.30 Uhr in der Käthe-Kollwitz-Schule, EG und 1. OG, Deichtorstr. 2, 51371 Leverkusen, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammentreten:

Briefwahl- vorstand	zuständig für Kommunalwahlbezirk(e)	untergebracht in der Käthe-Kollwitz- Schule, Deichtorstr. 2, 51371 Leverkusen
0110	KWB 11 – Wiesdorf-Nordwest	Erdgeschoss, Raum 137
0120	KWB 12 – Wiesdorf-Nordost	Erdgeschoss, Raum 136
0130	KWB 13 – Wiesdorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 135
0140	KWB 14 – Manfort	Erdgeschoss, Raum 134
0151	KWB 15 – Rheindorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 133
0152	KWB 15 – Rheindorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 132
0160	KWB 16 – Rheindorf-Mitte	Erdgeschoss, Raum 128
0170	KWB 17 – Rheindorf-Nord	Erdgeschoss, Raum 127
0181	KWB 18 – Hitdorf	Erdgeschoss, Raum 126
0182	KWB 18 – Hitdorf	Erdgeschoss, Raum 124

0211	KWB 21 – Opladen-Nord	Erdgeschoss, Raum 123
0212	KWB 21 – Opladen-Nord	Erdgeschoss, Raum 121
0220	KWB 22 – Opladen-Mitte	Erdgeschoss, Raum 120
0230	KWB 23 – Opladen-Südost	Erdgeschoss, Raum 118
0241	KWB 24 – Küppersteg-Nordwest/Opladen- Südwest	Erdgeschoss, Raum 116
0242	KWB 24 – Küppersteg-Nordwest/Opladen- Südwest	Erdgeschoss, Raum 115
0250	KWB 25 – Küppersteg-Südost	Erdgeschoss, Raum 114
0261	KWB 26 – Bürrig	Erdgeschoss, Raum 113
0262	KWB 26 – Bürrig	Erdgeschoss, Raum 112
0270	KWB 27 – Quettingen-Ost	Erdgeschoss, Raum 111
0280	KWB 28 – Quettingen-West	Erdgeschoss, Raum 109
0291	KWB 29 – Bergisch Neukirchen	Erdgeschoss, Raum 108
0292	KWB 29 – Bergisch Neukirchen	1. OG, Raum 234
0311	KWB 31 – Waldsiedlung / Schlebusch-Südost	1. OG, Raum 235
0312	KWB 31 – Waldsiedlung / Schlebusch-Südost	1. OG, Raum 236
0320	KWB 32 – Schlebusch-Südwest	1. OG, Raum 237
0331	KWB 33 – Schlebusch-Nordost	1. OG, Raum 238
0332	KWB 33 – Schlebusch-Nordost	1. OG, Raum 239
0341	KWB 34 – Schlebusch-Mitte u. –Ost	1. OG, Raum 240
0342	KWB 34 – Schlebusch-Mitte u. –Ost	1. OG, Raum 241
0351	KWB 35 – Steinbüchel-Südwest und –Mitte	1. OG, Raum 224
0352	KWB 35 – Steinbüchel-Südwest und –Mitte	1. OG, Raum 223
0361	KWB 36 – Steinbüchel-Nord und -Südost	1. OG, Raum 222
0362	KWB 36 – Steinbüchel-Nord und -Südost	1. OG, Raum 221
0370	KWB 37 – Lützenkirchen-Ost	1. OG, Raum 220
0381	KWB 38 – Lützenkirchen-West	1. OG, Raum 219
0382	KWB 38 – Lützenkirchen-West	1. OG, Raum 218
0390	KWB 39 – Alkenrath / Schlebusch-West	1. OG, Raum 216

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Leverkusen, 19. April 2024 gez. Richrath Oberbürgermeister

76. Öffentliche Wahlbekanntmachung, hier: Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024, Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, Erteilung von Wahlscheinen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024:

 Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Leverkusen wird in der Zeit vom 20.05. bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachbereich Bürger und Integration der Stadt Leverkusen, SG Wahlen, Rathaus, 4. OG, Raum 4.65, Fr.-Ebert Platz 1, 51373 Leverkusen, am Mittwoch und Freitag (22.05. und 24.05.2024) von 8.00 - 13.00 Uhr, am Dienstag (21.05.2024) von 8.00 - 16.00 Uhr, am Donnerstag (23.05.2024) von 8.00 - 18.00 Uhr,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Gebäude ist barrierefrei gestaltet. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05. bis zum 24.05.2024, spätestens am Freitag, dem 24.05.2024, bis 13.00 Uhr, beim Fachbereich Bürger und Integration der Stadt Leverkusen, SG Wahlen, Verwaltungsgebäude Rathaus, 4. OG. Raum 4.65, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung ist neben dem Wahlraum auch die Nummer des Wahlbezirks und die Ifd. Nummer der/des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis angegeben.

In folgenden Wahlbezirken werden nach § 3 Wahlstatistikgesetz bei der Wahl im Wahlraum bzw. bei der Briefwahl, nach Geschlecht und Altersgruppen gekennzeichnete Stimmzettel benutzt:

```
Nrn. 154*, 331*, 351*, 365*. * gem. Anordnung des Innenministeriums NRW
```

Die Wahlbenachrichtigung erhält in diesem Fall einen zusätzlichen Hinweis. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Leverkusen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieser kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, beim Briefwahlbüro der Stadt Leverkusen, Hauptstraße 137, 51373 Leverkusen, mündlich, schriftlich oder elektronisch* beantragt werden.

* Der Antrag kann per Fax 0214/406-33002 und insbesondere auch per E-Mail gestellt werden. Hierzu soll die Homepage der Stadt Leverkusen (URL http://www.leverkusen.de) aufgerufen werden, auf der sich ein Link zu einem Eingabeformular befindet. Aus Sicherheitsgründen werden nur Anträge bearbeitet, bei denen der Antragsteller alle zu einer zweifelsfreien Identifizierung notwendigen Daten eingegeben

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Fachbereich Bürger und Integration der Stadt Leverkusen, SG Wahlen, Rathaus, 4. OG., Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag zum Verpacken des Stimmzettels.
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leverkusen, 19. April .2024 gez. Richrath Oberbürgermeister

77. Öffentliche Bekanntmachung für den Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen, hier: Einladung zur 5. Sitzung (19. TA) der Schulverbandsversammlung am 05.06.2024, 17:00 Uhr, im Schulgebäude Stauffenbergstraße, 51379 Leverkusen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung Vorlage Nr.

- Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 04.12.2023
- 4. Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021, die Entlastungserteilung

42/19. TA

5. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen

44/19. TA

Erläuterung aktueller Sanierungen und Sachstand DigitalPakt

6. Stellenplan 2024

45/19. TA

7. Erlass der Haushaltssatzung 2024

46/19. TA

- 8. Erläuterungen zum Projekt Neubau und zum Thema Ausgleichszahlung der Stadt Leverkusen
- 9. Verschiedenes

Leverkusen, 13. Mai 2024 gez. Richrath Verbandsvorsteher/Oberbürgermeister gez. Demmer Geschäftsführerin

78. Öffentliche Bekanntmachung für die Jagdgenossenschaft Bergisch Neukirchen, hier: Beschluss vom 14.03.2024

Die Jagdgenossenschaftsversammlung Bergisch Neukirchen hat am 14.03.2024 beschlossen:

- 1. Der Haushaltsplan 2024/2025 schließt mit 15.504,45€ ab.
- 2. Der Jagdpachtanteil beträgt 15,00€ pro ha.
- 3. Das Protokoll vom 14.03.2024 mit dem Haushaltsplan 2024/2025 und der Jahresrechnung vom 01.04.2023 bis 31.03.2024, liegen vom 21.05.2024 bis 21.06.2024 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Leverkusen, Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen, während der Dienststunden öffentlich aus. Berichtigungen des Jagdpachtregisters setzen die Vorlage von Eigentumsnachweisen bei Jagdvorsteher Friedhelm Kamphausen, Grunder Wiesen 18, 51381 Leverkusen voraus.

Leverkusen, 5. Mai 2024 Jagdgenossenschaft Bergisch Neukirchen -Gem. Jagdbez. Lev. V-

gez. Kamphausen Jagdvorsteher

gez. Wieden Beisitzer

gez. Bakker Beisitzer